

Stadt Goslar

Festsetzung von Abgaben 2018

Bei der Gewerbesteuer, den Grundsteuern A und B, den Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren und der Hundesteuer sind für Abgabepflichtige der Stadt Goslar gegenüber dem Kalenderjahr 2017 keine Veränderungen für 2018 eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der Erteilung des letzten Bescheides nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit den für das Kalenderjahr 2017 geltenden Hebesätzen festgesetzt. Die Fälligkeitstermine sind in den zuletzt übersandten Abgabebescheiden angegeben.

Die Höhe der Abgaben für die Gewerbesteuer, den Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren sowie der Hundesteuer werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit dem für das Kalenderjahr 2017 geltenden Hebesatz/der für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe auch für 2018 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine sind den zuletzt übersandten Abgabebescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Gegen die Abgabefestsetzungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Goslar, den 08.01.2018

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister